

Priv.-Doz. Dr. Rainer Wimmer, Heidelberg

**BERÜHRUNGSPUNKTE ZWISCHEN RECHTSWISSENSCHAFT
UND LINGUISTIK.**

**Statement zur Arbeit der Arbeitsgruppe 2:
Rechtsinterne Begründungsstrukturen**

Aus sprachwissenschaftlicher Sicht haben sich in den Arbeitsgruppendiskussionen im Bereich zwischen Sprachwissenschaft und Rechtswissenschaft Berührungspunkte sowohl hinsichtlich bestimmter Frage- und Problemstellungen wie auch im Hinblick auf parallele Lösungsversuche gezeigt. Es erschien den AG-Teilnehmern lohnend, solche Berührungspunkte einmal aufzulisten, um sich überschneidende Arbeitsgebiete als solche zu kennzeichnen und für zukünftige interdisziplinäre Zusammenarbeit im Auge zu behalten.

Im folgenden fasse ich die Hinweise auf juristisch-linguistische Gemeinsamkeiten unter fünf Punkte zusammen. Die Bemerkungen zielen nicht in erster Linie auf die Herstellung einer linguistischen Systematik für die aufgeworfenen Fragen ab. Es soll vielmehr deutlich bleiben, daß die Punkte aus einer Arbeitsgruppendiskussion hervorgegangen sind, die – gemäß den Planungen – insgesamt durch eine juristisch-systematische Themenstrukturierung geprägt war, die in zahlreichen Abschnitten aber auch immer wieder interdisziplinäre Perspektiven eröffnete. Es versteht sich, daß die folgende Auflistung auch meine eigenen beschränkten Wahrnehmungsmöglichkeiten widerspiegeln muß.

1. Probleme der Anwendung einer formallogischen Kunstsprache zur Rekonstruktion des Bedeutungsgehalts eines Textes

In der AG wurde lange darüber gehandelt, wie, inwieweit und mit welchem Nutzen man formallogische Deduktionsschemata gleich-

gültig hier, um welche Art von Logik es sich handelt) zur Rekonstruktion juristischer Begründungen, beispielsweise in Urteilen, heranziehen kann. Bei einer solchen Anwendung logischer Konstruktionen ergeben sich m.E. Fragestellungen und Probleme, die seit langem auch bei in einigen linguistischen Schulen üblichen Anwendungen formallogischer Systeme zur Bedeutungsbeschreibung und semantischen Interpretation von Texten aufgetaucht sind.

- Um einige dieser Probleme kurz anzusprechen:

- a) Wenn die Relation zwischen gemeinsprachlichem Text (auch juristische Begründungen sind ja - wenigstens zum überwiegenden Teil - gemeinsprachlich) und der entsprechenden logischen Zeichenkette als Übersetzungsrelation gesehen wird, ergibt sich beispielsweise die Frage, ob denn die logischen Zeichen und die entsprechenden gemeinsprachlichen Ausdrücke hinreichend ähnliche Bedeutungen haben. Welche Beziehungen müssen zwischen logischen Kunstzeichen und gemeinsprachlichen Ausdrücken bestehen, damit die "Übersetzung" die Zwecke erfüllen kann, denen sie dienen soll? Können alle Teile einer bestimmten logischen Kunstsprache bezüglich dieser Fragestellung den gleichen Status haben, oder bietet sich nicht eher ein selektiver Gebrauch der Kunstsprache an? Wird letzteres angestrebt, dann stellt sich die Frage nach dem Preis und dem Nutzen der Selektivität. - Der Fragenkomplex ergibt sich auch dann, wenn man - vielleicht etwas vorsichtiger - hier nicht von Übersetzung spricht, sondern etwa von der "Ersetzung gemeinsprachlicher Ausdrücke durch logische zu bestimmten Zwecken". Der Ausdruck Ersetzung verschärft wahrscheinlich sogar noch die Legitimationsschwierigkeiten gegenüber dem gemeinsprachlichen Usus.
- b) Wie muß die logische Kunstsprache gegebenenfalls abgewandelt bzw. ergänzt werden, damit man sie juristischen bzw. linguistischen Zielen und Zwecken entsprechend gebrauchen kann; und

was bedeuten solche Änderungen bzw. Ergänzungen für die Konsistenz der Kunstsprache?

- c) In welchem Maße sind Anwendungen von logischen Kunstsprachen in nicht originären Anwendungsbereichen (d.h. nicht-logischen Anwendungsbereichen überhaupt adäquat? Es darf ja nicht einfach vergessen werden, daß die abstraktiven Kunstsprachen unter bestimmten logisch-philosophischen Zielsetzungen entwickelt worden sind, die keinen direkten Zusammenhang mit linguistischen oder juristischen Zielen und Zwecken zu haben brauchen.

2. Fragen der Sprachtheorie

Im Zusammenhang mit Punkt 1 kann bereits einleuchten, daß es hier auch um sprachtheoretische Fragen geht, etwa: Welchen Status hat die Sprache juristischer Begründungen zwischen Gemeinsprache, fachlicher Umgangssprache, wissenschaftlicher Fachsprache und logischer Kunstsprache? Welcher Sprachbegriff ist für Zwecke der Rekonstruktion juristischer Begründungen adäquat? Welche Vor- und Nachteile hat der abstraktive Sprachbegriff der formalen Logik? Welchen Einfluß kann die Sprachauffassung auf die Rekonstruktion des Sinngehalts von Texten haben? Was soll die bzw. eine Sprache bei der Formulierung bzw. Repräsentation eines juristischen Begründungszusammenhangs leisten?

3. Textinterpretation und Textlinguistik

Bei der Aufdeckung und Rekonstruktion von logischen, syntaktischen und semantischen Strukturen von juristischen Begründungen spielen Fragen eine Rolle, die traditionell auch in der Textlinguistik behandelt worden sind: Welche Formen der Herstellung und Wiedergabe von Textkohärenz sind besonders wichtig? Welche Zusammenhänge spielen über die durch Deduktionsschemata darstellbaren hinaus eine

besondere Rolle? Wie isoliere und identifiziere ich Interpretations- bzw. auslegungsrelevante Textstücke bzw. Ausdrücke? Wie sind Kontextprobleme zu lösen? Wie weit reicht etwa der für Beschreibungen interpretationsrelevanter Bedeutungen heranzuziehende Kontext jeweils? Kann man (text)externe Kontexte von den (text)internen abtrennen? Wenn ja, wie?

4. Fragen der Semantik, speziell der Fachsprachensemantik

Zu diesem Punkt vielleicht anhand eines Beispiels einige Erläuterungen. Ich wähle ein Beispiel, an dem sich (mehr oder weniger zufällig) in der AG eine einschlägige Diskussion entzündet hat.

Im baugesetzlichen Bereich kann es sinnvoll sein, die Bedeutung des gemeinsprachlichen Ausdrucks liegt neben (Ein Grundstück liegt neben einem anderen.) bezüglich Grundstücken oder Gebieten nicht an dem Begriff der direkten Grenznachbarschaft festzumachen, sondern an dem Begriff der Immission. In einem der Papiere der AG (Papier Rubel) findet sich im Rahmen einer Rekonstruktion eines einschlägigen Urteils der Satz:

"Es ist geboten, bei Definitionen (bezüglich der Bedeutung von liegt neben), die den Einflußbereich von Industriegebieten auf andere Gebiete zum Gegenstand haben, die Reichweite der von dem Industriegebiet ausgehenden Immission zum Anknüpfungspunkt zu nehmen."

Zu diesem Satz kann man die allgemeineren Fragen stellen: Wo liegen für Richter und andere Juristen die Notwendigkeit und die Legitimation, bestimmte Merkmale von Gebrauchswesen gemeinsprachlicher Ausdrücke in der Weise festzulegen und festzuschreiben, daß die normalen Sprachbenutzer mit Nachteilen bedroht sind, wenn sie sich in bestimmten Kontexten nicht dieses Sprachgebrauchs bedienen? Wie lassen sich Sinn und Zweck semantischer Regelungen im Rahmen der juristischen Methodik (und vielleicht unter Zuhilfenahme

(linguistisch-semantischer und lexikologisch-lexikografischer Erkenntnisse) genauer fassen und eingrenzen?

Andere Beispiele: Kann bzw. muß jeder Sprecher des Deutschen (im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland) darauf festgelegt werden, einen Totschlag niemals mit dem Wort Mord zu bezeichnen, auch wenn er etwa das Wort Totschlag gar nicht kennt? Darf man auf einen Polizisten mit dem Wort Bulle Bezug nehmen, ohne bestraft zu werden?

Folgende Fragen stellen sich hier (u.a.), die m.E. zugleich linguistisch-semantische und auch juristische sein können:

- a) Unter welchen Bedingungen kann man mit welchen Zielen Bedeutungsfestlegungen für originär gemeinsprachliche Ausdrücke treffen und durchsetzen?
- b) Welche Begründungen kann bzw. muß man bei solchen Festlegungen und entsprechenden Durchsetzungsversuchen geben?
- c) Gibt es Parallelen (und wenn ja, welche) zwischen juristischen und gemeinsprachlichen bzw. anderweitig-fachsprachlichen Bedeutungsfestlegungen?
- d) Wie ist die normative Kraft solcher Bedeutungsfestlegungen einzuschätzen? Welche Probleme ergeben sich aus der Forderung einer bestimmten (oft relativ weitreichenden) normativen Kraft?
- e) In welcher Weise können sich Bedeutungsfestlegungen auf die Realitätsauffassung auswirken (Beispiel: Sachverhaltskonstruktion)?

5. Regelbegriff und Normbegriff

Mit semantischen Fragen der Art, die ich unter Punkt 4 angedeutet habe, sind immer auch Fragen des Regelbegriffs und des Normbegriffs angesprochen. Ich möchte nur einige Fragen als Hinweise auf für Linguisten und Juristen gemeinsame Probleme und Interessen formulieren:

- a) Wie unterscheiden sich Normen (beispielsweise Rechtsnormen) von immer schon mehr oder weniger unbewußt befolgten Regeln des Handelns und speziell des Sprachhandelns?
- b) Sind Regeln und Normen der Art, um die es hier geht, wandelbar? Sind sie fixierbar? Wenn ja, unter welchen Bedingungen und mit welchen Erfolgsaussichten? Welchem historischen Wandel unterliegen sie?
- c) Sind einem historischen Wandel unterliegende Regeln und Normen überhaupt mit Hilfe von ort- und zeitabstrakten logischen Kunstsprachen beschreibbar?

Das sind die fünf Berührungspunkte zwischen Rechtswissenschaft und Linguistik, die mir während der Arbeitsgruppendifkussionen besonders aufgefallen sind. – Abschließend noch eine allgemeinere Bemerkung zur Arbeit in der Gruppe bezüglich des von mir Gesagten: Die von mir angesprochenen Fragestellungen sind im Laufe der Gruppenarbeit immer wieder und in verschiedenen Zusammenhängen des Programms zum Tragen gekommen. Ich habe es als besonders erfreulich empfunden, daß die Fragen nicht nur von den wenigen Linguisten in der AG angesprochen wurden, sondern immer wieder auch von den Juristen, und zwar offenbar oft auch aus der erkannten Notwendigkeit heraus, im Interesse juristischer Argumentationen selbst den engeren juristischen Bereich zu überschreiten. Ich denke auch,

daß sich sowohl auf seiten der Juristen wie auch der Linguisten gute Abklärungen ergeben haben bezüglich der realistischen Perspektiven für die Zukunft, gemeinsame Probleme in Zusammenarbeit zu bearbeiten oder wenigstens einmal in Angriff zu nehmen.